

Aktuelle Pensionsregelungen für pragmatisierte LehrerInnen



Martin Höflechner

martin.hoeflehner@fcg-wien-aps.at

Helga Darbandi

helga.darbandi@fcg-wien-aps.at

stehen Gewerkschaftsmitgliedern für Anfragen zur Verfügung



Regelpension = Übertritt in den Ruhestand

Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde kann den Übertritt des Landeslehrers in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

Der Aufschub darf jeweils höchstens bis zum Ende des laufenden bzw. des jeweils nächsten Schuljahrs und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

Berechnung der Höhe der „Beamtens pension“:

80 % der Berechnungsgrundlage (diese Grundlage ist der Durchschnittswert durch die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Anzahl an Monaten - die besten x Monatsgehälter werden addiert und durch x dividiert) entsprechen einer „vollen Beamtenpension“.

Durchrechnungszeitraum	
Ruhestandsjahr	Monatsanzahl
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
ab 2028	480

Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (Langzeitversichertenregelung oder „Hacklerregelung“)

Ab 1954 geborene Landeslehrpersonen (62/42 - Regelung)

Erfüllt die Landeslehrperson die Voraussetzungen (42 beitragsgedeckte Jahre), kann sie frühestens am Monatsersten nach ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden.



Die Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollen-
dung des Antrittsalters abgegeben werden
(gilt auch für die Korridorpension)

Die Landeslehrperson kann sie bis spätestens
einen Monat vor ihrem Wirksamwerden wider-
rufen.

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1954:

Kürzung 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= 3,36
Prozentpunkte pro Jahr), abgezogen von den
80 % der Berechnungsgrundlage.

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1955 (Parallelrechnung):

Für Landeslehrpersonen die vor 01. Jänner
2005 pragmatisiert und nach 31.12.1954 gebo-
ren wurden und sich am 31.12.2004 im Dienst-
stand befunden haben, erfolgt bei der Berech-
nung des Pensionsanspruches die sogenannte
Parallelrechnung.

Das bedeutet, dass diese KollegInnen im Ge-
gensatz zu den vor 1955 Geborenen keine rei-
ne „Beamtenpension“ (= Ruhebezug) mehr
bekommen, sondern eine Mischvariante aus
einer Beamtenpension und einer APG - Pensi-
on (APG = Allgemeines Pensionsgesetz).

Der Prozentsatz des nach den Bestimmungen
des Pensionsgesetzes bemessenen Ruhebe-
zuges („Beamtenpension“) ergibt sich aus der
bis Ende 2004 erworbenen ruhegenussfähigen
Gesamtdienstzeit. Das bedeutet, dass der An-
teil der Beamtenpension an der Gesamtpensi-

on immer niedriger wird, je weniger Dienstjah-
re man bis zum 31.12.2004 vorweisen kann.

Die folgenden Beispiele gehen davon aus, dass
6 Semester Ausbildung als Ruhegenussvor-
dienstzeiten angerechnet wurden, die Anstel-
lung vor 1. Mai 1995 erfolgte und es keine Ka-
renzurlaube unter Entfall der Bezüge gab.

Beispiele:

- » **Dienstantritt 1980** ergibt unter oben ge-
nannten Voraussetzungen ca. 83 % Be-
amtenpension und ca. 17 % nach APG
- » **Dienstantritt 1985** ergibt ca. 73 % Beam-
tenpension und ca. 27 % nach APG
- » **Dienstantritt 1990** ergibt ca. 63 % Beam-
tenpension und ca. 37 % nach APG

Für LandeslehrerInnen, deren Anstellung ab
dem 1. Mai 1995 erfolgte, wird der Anteil der
Beamtenpension deutlich geringer.

Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen,

1. wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2005
erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenuss-
fähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2004
zurück gelegten ruhegenussfähigen Ge-
samtdienstzeit an der gesamten ruhege-
nussfähigen Gesamtdienstzeit weniger
als 5 Prozent oder weniger als 36 Monate
beträgt.



Der Ruhebezug ist im Fall der Z 1 nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes („Beamtenpensionsrecht“), im Fall der Z 2 nach dem APG zu bemessen.

Korridorpension

KollegInnen, bei denen eine Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit nicht möglich ist, können bei Vorliegen von 40 anrechenbaren Jahren frühestens mit dem Monatsersten nach Ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden.

Erreicht jemand mit 62 Jahren die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht, ist die Versetzung in den Ruhestand unter in Anspruchnahme der Korridorpension erst dann möglich, wenn die entsprechenden Jahre erreicht sind!

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1954:

Ab dem Jahrgang 1954 werden bei der Korridorpension 0,28 % pro Monat (= 3,36 % pro Jahr) abgezogen. Ein ab 1954 geborener Kollege, der mit dem Monatsersten nach seinem 62. Geburtstag in den Ruhestand geht, erhält statt 80 % nur 69,92 % (80 % minus 36 mal 0,28 %). Nach Berechnung dieses Prozentsatzes werden nochmals 0,175 % pro Monat (= 2,1 % pro Jahr) abgezogen.

Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen

Diese ist nur bei einer amtsärztlich festgestell-

ten dauernden Dienstunfähigkeit möglich.

Berechnung und Kürzung:

0,28 Prozentpunkte pro Monat, das man vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter geht, werden abgezogen. Der Höchstabzug ist in diesem Fall jedoch mit 18 Prozentpunkten gedeckelt. Das bedeutet, dass man mindestens 62 % der Berechnungsgrundlage bekommt.

Anmerkungen:

Auch bei der Korridorpension und der Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gilt ab dem Jahrgang 1955 die oben beschriebene Parallelrechnung!

Kindererziehungszeiten (§ 25a Abs. 3 und Abs. 7 PG) verringern bei allen genannten Ruhestandsversetzungen die Anzahl der heranzuziehenden Monate um 36 Monate pro Kind, dabei darf die Zahl 180 bei den Monaten nicht unterschritten werden.

Beispiel:

Eine Lehrerin mit zwei Kindern geht 2018 in den Ruhestand. In diesem Jahr beträgt der Durchrechnungszeitraum 252 Monate (siehe Tabelle Seite 1). Zieht man nun davon 72 Monate (36 Monate pro Kind) ab, beträgt der Durchrechnungszeitraum genau das Mindestmaß von 180 Monaten. Hätte die Kollegin drei Kinder, würde sich nichts ändern, da 180 Monate nicht unterschritten werden dürfen!



Aktuelle Pensionsregelungen für vertragliche LehrerInnen

Regelpension

Alle Lehrerinnen, die ab 02.06.1968 geboren wurden und alle Lehrer unabhängig vom Geburtsjahrgang erreichen mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihr Regelpensionsalter.

Lehrerinnen, die vor 02.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60, das dann für ab dem 02.12.1963 Geborene in Halbjahresschritten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, angehoben wird.

Geburtsdatum	Alter
02.12.1963 - 01.06.1964	60 J 6 M
02.06.1964 - 01.12.1964	61 J
02.12.1964 - 01.06.1965	61 J 6 M
02.06.1965 - 01.12.1965	62 J
02.12.1965 - 01.06.1966	62 J 6 M
02.06.1966 - 01.12.1966	63 J
02.12.1966 - 01.06.1967	63 J 6 M
02.06.1967 - 01.12.1967	64 J
02.12.1967 - 01.06.1968	64 J 6 M
ab 02.06.1968	65 J

Korridorpension

Ein Pensionsantritt ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Die Korridorpension kommt für alle Männer schon jetzt und für Frauen erst ab dem Jahr 2027 in Betracht. Bis dahin besteht für Frauen die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Diese sind erfüllt, wenn zum Stichtag 480 Versicherungsmonaten erworben wurden und keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 438,05 (nach dem BSVG mehr als EUR 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über EUR 4.354,68 vorliegen (Zahlenwerte Stand 2018).

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Für ArbeiterInnen gilt der Begriff „Invalidität“ und für Angestellte „Berufsunfähigkeit“.

Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- » kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
- » die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- » die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- » am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Genauere Informationen unter
<http://www.pensionsversicherung.at>

